

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturleistungen



§ 1 Maßgebliche Bedingungen

- 1) Unsere Angebote und Reparaturen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reparaturleistungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Reparaturleistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 2) Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Stillschweigen von uns gegenüber den Bedingungen des Auftraggebers gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.
- 3) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 1) Unsere Reparaturangebote sind freibleibend und können von uns daher jederzeit vor und bis zwei Werktage nach Auftragseingang widerrufen werden.
- 2) Der Auftraggeber ist an seine Beauftragung für die Dauer von 14 Tagen gebunden.
- 3) Der Reparaturauftrag kommt erst durch Annahme von uns zustande. Die Annahme bedarf der Schriftform.

§ 3 Reparaturumfang

- 1) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns 48 Stunden vor Beginn der Reparatur den zu reparierenden Mangel bzw. das Erscheinungsbild des Mangels vollständig zu beschreiben.
- 2) Unsere Reparaturleistung ist auf die fachgerechte Durchführung der Reparaturarbeiten gerichtet. Diese erstreckt sich nur auf den angezeigten Mangel/die angezeigte Beschreibung des Mangels. Erkennen wir bei Durchführung der Reparatur, dass über die Beschreibung des Mangels hinaus weitere reparaturbedürftige Mängel am Reparaturgegenstand vorhanden sind, die zu einer Erhöhung des Reparaturumfangs um mehr als 10 % des ursprünglichen Reparaturumfangs führen, so haben wir vor Durchführung dieser weiteren Reparatur den Auftraggeber hiervon schriftlich zu unterrichten.
Der Auftraggeber hat bei Reparaturen, die in unseren Werkstätten durchgeführt werden, binnen 24 Stunden zu entscheiden, ob der Auftrag um die zusätzlich festgestellten Mängel erweitert wird. Erhalten

wir innerhalb dieser Frist keine schriftliche Mitteilung durch den Auftraggeber, so beschränkt sich die Reparatur auf den bei Beauftragung beschriebenen Mangel. Ist die Erweiterung der Reparatur notwendig, um den Reparaturgegenstand in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen, können wir die gesamte Reparatur bis zur Entscheidung des Auftraggebers über die Erweiterung des Reparaturumfangs zurückstellen und sind die bisher erbrachten Reparaturleistungen vom Auftraggeber zu bezahlen.

Erbringen wir die Reparatur unmittelbar beim Kunden, so hat der Kunde sofort – ohne Kostenvorschlag – darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Reparaturleistungen erbracht werden. Lehnt der Kunde den vorgeschlagenen Reparaturumfang in diesen Fällen ab, so können wir die Durchführung der weiteren Reparatur ablehnen. Die bisher erbrachten Reparaturleistungen einschließlich der Reisekosten sind vom Kunden zu bezahlen.

- 3) Keinesfalls vom Reparaturumfang und/oder der Hinweispflicht auf weitere reparaturbedürftige Mängel umfasst ist die Peripherie, in die der zu reparierende Gegenstand integriert ist.
- 4) Ist trotz sach- und fachgerechter Durchführung der Reparatur die Mangelursache nicht auffindbar/oder kann die Reparatur nicht vollendet werden, weil die hierfür erforderlichen Ersatzteile nicht vorhanden sind bzw. von uns nicht beschafft werden können und/oder lehnt der Kunde den notwendigen Reparaturumfang ab, und waren diese Sachverhalte bei Abschluss des Reparaturauftrages nicht erkennbar, so können wir den Reparaturauftrag beenden und der Auftraggeber ist verpflichtet, die bisher anfallenden Kosten zu bezahlen.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

- 1) Erfolgt die Durchführung der Reparatur bei uns, so hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand ordnungsgemäß zu verpacken, insbesondere für eine sachgerechte Verpackung Sorge zu tragen, wie z.B. ESD-Verpackung (Antistatische Ausrüstung) für elektronische Komponenten.
- 2) Der Auftraggeber veranlasst den Transport zu uns und bestimmt das Transportunternehmen/das Transportmittel.
- 3) Den angelieferten Reparaturgegenständen ist eine vollständige Auflistung (Lieferschein) der Teile, die uns zur Reparatur zugeleitet werden, beizufügen.
- 4) Erfolgt die Reparatur im Betrieb des Auftraggebers, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unserem Servicepersonal den Zugang zu den zu reparierenden Gegenständen zu verschaffen, geeignete Räumlichkeiten für die Reparatur zur Verfügung zu stellen, die

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturleistungen



notwendige Energie für den Anschluss von Prüfmaschinen zur Verfügung zu stellen, ausreichend Personal beizustellen und den zu reparierenden Gegenstand so bereitzustellen, dass er – mit Ausnahme eines etwaigen mangelbedingten Ausfalls – lauffähig ist und insbesondere auch die für den Betrieb notwendige Hard- und Software vorhanden ist.

- 5) Bei der Reparatur können die Daten auf Datenträgern verändert oder zerstört werden. Der Auftraggeber stellt daher sicher, dass vor Beginn der Reparatur die auf dem Reparaturgegenstand vorhandenen Daten auf Datenträgern erfasst und als Duplikat der vorhandenen Daten gesondert aufbewahrt werden.
- 6) Sollten die Datenbestände des Auftraggebers von Viren befallen sein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns vor Reparaturbeginn hierüber zu informieren.

§ 5 Preise/Zahlungsbedingungen

- 1) Von uns erstellte Kostenvoranschläge über die Schätzung der Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten sind zu vergüten, sofern die Reparatur vom Kunden abgelehnt wird.
- 2) Mit Ausnahme der Materialkosten richten sich die Reparaturkosten und die Kosten für die Kostenvoranschläge nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von uns. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.
In Kostenvoranschlägen mitgeteilte Reparaturkosten beruhen auf Schätzungen und sind keine verbindlichen Endpreise. Weichen die Schätzungen mindestens 10 % von den tatsächlich zu erwartenden Reparaturkosten ab, so erhält der Auftraggeber ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Abweichungen erkennbar werden, einen weiteren Kostenvoranschlag.
- 3) Zahlungen werden zum vereinbarten Zahlungstermin fällig. Ist kein datumsmäßig festgelegter Zahlungstermin bestimmt, werden mit Eingang der Rechnung oder einer entsprechenden Zahlungsaufstellung die Zahlungen zur Zahlung fällig. Soweit der Zugang der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung unsicher ist, werden Zahlungen 10 Tage nach Beendigung der Reparatur zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung von Teilbeträgen ist zulässig.
- 4) Der Auftraggeber kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 6 Leistungszeit/Leistungsverzug

- 1) Soweit keine Leistungszeit in unserer Reparaturbestätigung schriftlich festgelegt ist, haben wir 14 Tage

nach Annahme des Reparaturauftrages mit der Reparatur zu beginnen. Der Beginn der Reparatur verlängert sich angemessen, sofern der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, insbesondere den Reparaturgegenstand nicht rechtzeitig angeliefert hat und/oder uns keinen Zugang zum Reparaturgegenstand verschafft hat und/oder der Reparaturgegenstand sich – sofern nicht mangelbedingt – nicht in einem lauffähigen Zustand befindet und/oder uns die Fehlerbeschreibung nicht rechtzeitig erreicht hat. Bei Reparaturleistungen im Ausland haben wir – sofern die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind – wenn keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind, innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Reparaturauftrages mit der Reparatur zu beginnen.

- 2) Die Frist zur Erbringung der Reparaturleistung ist eingehalten, wenn wir innerhalb dieser Frist mit der Durchführung der Reparatur beginnen. Der Abschluss der Reparatur ist von der Art und dem Umfang des Mangels, der ordnungsgemäßen Erbringung der Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, dem Vorhandensein/den Beschaffungszeiten für Ersatzteile sowie einer etwaigen Auftragerweiterung der Reparaturleistungen abhängig. Es wird daher, soweit nicht abweichend vereinbart, kein fest vereinbarter Zeitpunkt der Beendigung der Reparatur festgelegt.
- 3) Schadensersatzansprüche wegen Verzuges mit der Erbringung der Reparaturleistung sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche wegen Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn ausgeschlossen.
Ein etwaiges, dem Auftraggeber wegen dieser Sachverhalte zustehendes Rücktrittsrecht oder Kündigungsrecht bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 4) Können wir die Reparatur aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere wegen Nichterbringung der in § 4 geregelten Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers nicht oder nicht vollständig erbringen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die bereits angefallenen Kosten zu bezahlen.

§ 7 Transportrisiko

- 1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung, der uns zur Reparatur zugesandten Reparaturgegenstände, geht erst mit Übergabe des Reparaturgegenstandes an uns in unserer Betriebsstätte auf uns über. Bei Rücksendung des reparierten Gegenstandes geht diese Gefahr mit der Absendung des Reparaturgegenstandes auf den Auftraggeber über.

§ 8 Abnahme

- 1) Sofern keine förmliche Abnahme der Reparatur zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, gilt die Reparaturleistung als abgenommen, wenn vom Auftraggeber keine wesentlichen Mängel bezüglich der Reparaturleistung innerhalb von 10 Tagen ab Beendigung der Reparatur und in Fällen der Rücksendung des Reparaturgegenstandes innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Reparaturgegenstandes beim Auftraggeber angezeigt werden.

§ 9 Rügepflicht

- 1) Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers bestimmt sich nach § 377 HGB. Unterläßt der Auftraggeber die Mängelanzeige innerhalb von 10 Tagen nach Rückgabe des Reparaturgegenstandes, so gilt die Reparatur als ordnungsgemäß ausgeführt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Reparatur auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

§ 10 Sachmängel

- 1) Verschleißteile, die bei Abnahme der Reparaturleistung mangelfrei sind, deren Lebensdauer jedoch kürzer als die in § 12 Abs. (1) geregelte Verjährungsfrist ist, sind wegen dieser kürzeren Lebensdauer nicht mangelhaft und stellen daher auch wegen ihrer kürzeren Lebensdauer keine mangelhafte Reparatur dar.
Für den Verlust von Daten und/oder die Veränderung von Daten, die bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber nicht verloren gegangen wären, haben wir auch dann nicht einzutreten, wenn für den Datenverlust die Erbringung unserer Reparaturleistung ursächlich gewesen sein sollte.
Die erfolglose Reparatur stellt keinen Mangel dar, wenn wir trotz sach- und fachgerechter Durchführung

der Reparatur die Mangelursache nicht auffinden können und/oder die Reparatur wegen nicht vorhandener und/oder von uns auch nicht beschaffbarer Ersatzteile nicht durchgeführt werden kann und/oder eine notwendige Erweiterung des Reparaturauftrages durch den Auftraggeber nicht erfolgt und die vorstehenden Sachverhalte bei Annahme des Reparaturauftrages nicht erkennbar waren.

- 2) Ist die Reparatur mangelhaft erfolgt, so sind wir zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung nach erfolglosem zweiten Versuch fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen und die für den Ersatz erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, vom Reparaturvertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.
Ist der Sachmangel auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen oder führt der Mangel zu einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder zu einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit so kann der Auftraggeber auch Schadensersatz wegen der mangelhaften Reparaturleistung geltend machen.
Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Schadensersatz wegen Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn ist in diesen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 11 Sonstige Pflichtverletzungen

- 1) Die Haftung von uns wegen mangelhafter Reparaturleistung wird von dieser Regelung (§ 11) nicht erfasst. Insoweit gilt § 10 dieser Reparaturbedingungen.
- 2) Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzung, insbesondere von Schutzpflichten oder Pflichten aus rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.
Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Haftung wegen Produkti-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturleistungen



onsausfall und/oder entgangenen Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 3) Diese Haftungsbeschränkung findet entsprechend auf deliktische Ansprüche Anwendung.

§ 12 Verjährung

- 1) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Reparaturleistung verjähren innerhalb von einem Jahr nach Abnahme der Reparaturleistung.
- 2) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen sonstiger Pflichtverletzungen, die nicht auf einer mangelhaften Reparaturleistung beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den, den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- 3) Die vorstehenden Verkürzungen der gesetzlichen Verjährungsfristen finden keine Anwendung, sofern der Mangel und/oder die Verletzung sonstiger Schutzpflichten auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und/oder bei Verletzung von Körper, Leben, Gesundheit oder Freiheit durch uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen erfolgt.
- 4) Ein, die Hemmung der Verjährung begründendes Schweben von Verhandlungen über Ansprüche wegen einer mangelhaften Reparaturleistung oder sonstiger Pflichtverletzungen liegt nur vor, wenn die Parteien schriftlich erklärt haben, über derartige Ansprüche zu verhandeln. Stellt das Berufen auf dieses Schriftformerfordernis ein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar, so können wir uns nicht auf die Einhaltung dieses Schriftformerfordernisses berufen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar entstehenden Streitigkeiten ist Stuttgart und nach Wahl von uns, auch der Gerichtsstand des Auftraggebers.
- 3) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

ungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahe kommt.

Version 25.01.2017

Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG
Sitz Reutlingen, Amtsgericht Stuttgart HRA 350 774,
persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführung
Institut Dr. Foerster Geschäftsführungs GmbH
Sitz Reutlingen, Amtsgericht Stuttgart HRB 737 381
Geschäftsführer: Felix Förster
Thomas Himmler
Dr. Jürgen Schröder

UST-ID-NR **DE 146 463 901**